

## INHALT

### Seite 1

Dunkle Aussichten für Nutzfahrzeuge

### Seite 2

Autos auch im Winter waschen

### Seite 3

Schilder vom Schnee verweht

### Seite 4

Vorsicht Dachlawine!

### Seite 5

Explosive Partynacht

### Seite 6

Am Bahnübergang:  
Auf Lichtzeichen achten

Abdruck honorarfrei  
Belegexemplar erbeten



## Dunkle Aussichten für Nutzfahrzeuge

Von wegen helle! Mit 36,3 Prozent wiesen mehr als ein Drittel der Nutzfahrzeuge beim Licht-Test 2015 Mängel auf. Insgesamt flossen 11 103 Prüfberichte in die Statistik ein. Damit war das Ergebnis zwar besser als im Vorjahr, aber in punkto Verkehrssicherheit immer noch alarmierend.

Die Hauptmängel sind zu hoch (11,5 Prozent) oder zu tief (11,1 Prozent) eingestellte Scheinwerfer sowie fehlerhafte rückwärtige Beleuchtung (10,3 Prozent).

Einen vollständig ausgefallenen Hauptscheinwerfer stellten die Prüfer bei 4,4 Prozent der Lkw und Busse fest, einen Totalausfall bei 1,2 Prozent. Das Bremslicht war bei 4,4 Prozent der Fahrzeuge nicht in Ordnung.

Den Licht-Test für Pkw gibt es seit 1956, für Nutzfahrzeuge wird er seit 2006 angeboten.

Weitere Informationen unter [www.licht-test.de](http://www.licht-test.de)

Foto: ProMotor

## Autos auch im Winter waschen

**Bonn.** Ein Glaubenskrieg spaltet die Autofahrgemeinde in jedem Winter: Soll man sein Auto waschen oder nicht?

Darauf gibt es jedoch nur eine Antwort: Ja, man soll nicht nur sein Auto waschen, man muss sogar. Dafür gibt es zwei Gründe: Verkehrssicherheit und Werterhalt. Denn ergraute, von Dach bis Reifen in Salzgischt gehüllte Fahrzeuge reflektieren Sonnen- oder Scheinwerferlicht kaum, werden daher leichter übersehen und statistisch betrachtet häufiger in Unfälle verwickelt. Selbst Tagfahrlicht dringt nur noch müde durch schmutzige Scheinwerferscheiben. Das Abblendlicht verliert ausgerechnet jetzt dramatisch an Reichweite, wo es am meisten benötigt wird.

Doch stark verschmutzte Fahrzeuge können auch teuer werden. Wenn Beleuchtungseinrichtungen nahezu unsichtbar und Kennzeichen mit ihren amtlichen Plaketten nicht mehr lesbar sind, kostet das zwischen fünf und 35 Euro. Das Geld lässt sich besser in Wagenwäschen investieren.

Dabei muss es nicht das teuerste Programm sein, lieber preiswert und öfter waschen, nur eine Trocknung sollte mit dabei sein. Das ist auch für die Karosserie am besten. Zwar rosten Autos heute längst nicht mehr so schnell und so schlimm wie noch vor 20 Jahren, aber dauerhafter Kontakt mit aggressivem Streusalz schadet trotzdem.

Nicht unbedingt dem Blech, das heute durchweg ordentlich lackiert und auch oft verzinkt ist. Aber den diversen Installationen im und unter dem Auto wie Bremsen, Bremsleitungen, Kühler, Klimaanlage-Kondensator oder auch der Ölwanne. Diese werden bei einer Wäsche zwar nicht wirklich gereinigt, aber das dagegen spritzende und darüber fließende Wasser bewirkt eine Verdünnung der Salzkonzentration und beugt so Korrosion vor. Dies gilt auch für Hohlräume in den Türen, die durch die Fensterschächte Kontakt mit Salzwasser bekommen.

Wie oft sollte im Winter gewaschen werden? So oft wie nötig, abhängig vom Verschmutzungsgrad. Spätestens wenn der Durchblick durch die Seitenscheiben getrübt ist, sollte die nächste Fahrt in die Waschanlage führen.

Nun argumentieren Gegner der winterlichen Reinigung gern mit zufrierenden Schlössern und anfrirenden Türgummis. Und Fachzeitschriften bringen spätestens Ende Oktober den Tipp, die Schlüssellocher mit einem Klebestreifen zu verschließen.

Doch wie viele Autos werden heute überhaupt noch mit einem Schlüssel geöffnet? Meistens bleibt der dabei in der Hosentasche, Druck auf die Sendetaste genügt. Und Türgummis frieren sowieso nur an, wenn sie völlig ausgetrocknet sind und deshalb Wasser aufnehmen.

Dagegen helfen die üblichen Glycerin-, Hirschtalg- und sonstigen Pflegestifte. Aber bitte keine Vaseline, die enthält Gummi-schädliche Erdöl-Bestandteile. So spricht eigentlich nur ein

Hemmnis gegen die winterliche Wäsche: zu niedrige Temperatur. Aber unterhalb des Gefrierpunkts werden die meisten einfachen Portalwaschanlagen ohnehin geschlossen. Und gegen den Besuch einer beheizten Waschstraße spricht selbst dann nichts, sofern das Auto anschließend ein paar Kilometer trockenefahren und nicht etwa patschnass abgestellt wird. Wichtig: Die Bremsen – entsprechend der Verkehrssituation – gefühlvoll trockenbremsen, damit die Beläge nicht über Nacht anfrieren. Dann ist Waschen im Winter eine sichere Sache. -pm-

## Schilder vom Schnee verweht

**Bonn.** Sind Verkehrsschilder zugeschnitten, darf fürs Nichtbeachten keine Strafe kassiert werden, meinen die einen. Stimmt nicht, sagen die anderen: Ein Stopp-Zeichen erkennt man allein schon an der achteckigen Form. Was denn nun? Rechtsexperte Dietrich Asche vom Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe klärt den Streitfall und andere Ungereimtheiten im winterlichen Schilderwald.

### Verlieren schneebedeckte Verkehrsschilder ihre Gültigkeit?

Grundsätzlich nein. Ist das Verkehrsschild trotz Schneekleid schon an seiner Form zu erkennen, muss es beachtet werden. Dazu zählen das achteckige Stopp-Schild und das auf der Spitze stehende dreieckige „Vorfahrt gewähren“-Zeichen. Wer diese Schilder negiert, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

### Was ist mit den runden Verkehrszeichen zur Tempobegrenzung? Bekommen Raser jetzt einen Freifahrtschein?

Nach dem Sichtbarkeitsgrundsatz müssen Verkehrsschilder selbst beim raschen Vorbeifahren lesbar sein. Das dürfte allerdings bei in Schnee gehüllten Tempobegrenzungsschildern Probleme bereiten. Sie verlieren deshalb zumindest für Ortsunkundige ihre Gültigkeit. Es sei denn, innerorts wird schneller als 50 km/h und auf Landstraßen mehr als 100 km/h gefahren. Schon wetterbedingt kann die Polizei dann aufgrund unangepasster Geschwindigkeit abkassieren.

### Wie weisen ertrappte Sünder später nach, dass das Verkehrszeichen verschneit war?

Hier gilt nachträglich der sogenannte Anscheinsbeweis: Sünder können sich auf den lokalen Wetterbericht vom Tag oder Zeugen berufen.

## **Drohen Strafen, wenn es aus diesem Grund zu einem Unfall kommt?**

Auch ohne Tempolimit sollte immer eine angepasste Fahrweise Maßstab der Beurteilung sein. Autofahrer tragen eine Mitschuld, wenn der Unfall für sie vermeidbar war.

## **Bodenmarkierungen sind verschneit – wo sollen sich Autofahrer zum Rechts- oder Linksabbiegen einordnen und wo ohne Haltelinien stehenbleiben?**

Laut Paragraph 1 der Straßenverkehrsordnung muss sich jeder Verkehrsteilnehmer so verhalten, dass er andere möglichst wenig behindert. Auch ohne Markierungen orientieren sich Autofahrer zum Einordnen möglichst weit rechts beziehungsweise links. Ist die Haltelinie verschwunden, gilt die Sichtlinie. Das heißt: dort stoppen, wo die Straße ohne Verkehrsbehinderung gut einsehbar ist. Notfalls muss man sich langsam vortasten.

## **Sind Autofahrer vor dem Parken verpflichtet, entsprechende Schilder und Zusatzzeichen vom Schnee zu befreien?**

Parkverbotsschilder behalten ihre Gültigkeit trotz Schneebedeckung. Autofahrer müssen sich also vergewissern, ob sie halten oder parken dürfen. Dazu gehört, schneebedeckte Schilder auch mal vom Schnee zu befreien.

## **Die ausgelegte Parkscheibe verschwindet nach einem plötzlichen Schneefall. Droht jetzt ein Knöllchen?**

Nein. Autofahrer sind nicht verpflichtet, den Schnee fürs Guckloch freizuschieben. Gibt es dennoch ein Knöllchen, sollte zu Beweis Zwecken das Auto vor Ort fotografiert und der Parkschein aufbewahrt werden.

-pm-

## **Vorsicht Dachlawine!**

**Bonn.** So anheimelnd die weiße Pracht im Winter ist – wenn das Auto davon einiges aufs Dach bekommt, ist der Spaß vorbei. Feuchter, vereister Pappschnee, der bei Tauwetter mit einigen Tonnen und Schwung von den Dächern rauscht, kann schnell mal Blech und Glas demolieren. Autofahrer und Hausbesitzer sollten sich darauf einstellen.

Hauseigentümer, Hausverwalter oder Mieter müssen ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommen und Straße sowie Gehweg mit zumutbaren Mitteln so gestalten, dass Verkehrsteilnehmer vor ersichtlicher Gefahr bewahrt oder zumindest gewarnt werden. In schneereichen Gegenden mit starkem Fremdenverkehr sind bei starkem Niederschlag Warntafeln und das Räumen des Daches bei Tag oft vorgeschrieben. Häufig verordnen die Kommunen hier auch, an Dächern mit bestimmten Neigungswinkeln Schneefanggitter anzubringen.

Rutscht eine Schneelawine vom Dach aufs Auto, zahlt in der Regel die Vollkasko-Versicherung eventuelle Schäden. Glasbrüche sind im Rahmen der Teilkasko abgedeckt. Wer ohne Kasko-Schutz unterwegs ist, könnte Probleme mit der Schadenregulierung bekommen, warnt Hasso Suliak vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft. „Er müsste nachweisen, dass der Hausbesitzer seine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat – vor Gericht ein schwieriges Unterfangen.“ Autobesitzer, die die Situation in schneereichen Gegenden kennen und ihr Fahrzeug dennoch unter einer drohenden Dachlawine parken, riskieren zudem eine Mitschuld.

Bessere Karten haben Passanten. Sie werden von der privaten Haftpflichtversicherung oder der Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung des Eigentümers entschädigt. -pm-

## Explosive Partynacht

**Bonn.** Kein Tag verläuft so ausgelassen und laut wie Silvester. Zur letzten Party im Jahr wird geknallt und geböllert, was die Feuerwerkskörper hergeben. Für einige Autobesitzer ein schweißtreibendes Unterfangen: Wo steht das Fahrzeug geschützt? Ist es am nächsten Tag vielleicht ramponiert? Wer zahlt die Schäden, wenn der Feuerteufel über alle Berge ist? Grundsätzlich richten ausgebrannte Raketen, die direkt aufs Autodach fallen, keine größeren Schäden an, gibt der ADAC Entwarnung. Was aber, wenn sich der Böller verirrt hat oder die Rakete auf dem Blech gezündet wird? Vor dem bösen Erwachen am Neujahrmorgen kann man sich schützen.

### Gut versichern

Eine Teilkasko-Versicherung nimmt schon mal die Angst vor Brand- und Explosionsschäden. Mit einer Vollkasko-Police können sich Fahrzeugbesitzer noch sicherer fühlen: Sie zahlt zusätzlich für mutwillig herbeigeführte Blessuren, dafür rutscht der Autofahrer in seinem Schadenfreiheitsrabatt in eine schlechtere Klasse. Auf der eventuell vereinbarten Selbstbeteiligung bleiben die Versicherten in beiden Fällen sitzen.

Wird der Täter auf frischer Tat ertappt, muss er für die Reparaturen aufkommen. Schäden, die er aus Versehen verursacht, zahlt die private Haftpflichtversicherung. Ist grobe Fahrlässigkeit oder Vandalismus im Spiel, geht's ans eigene Portemonnaie. Das gilt natürlich auch, wenn der Verursacher nicht versichert ist.

Für die Schadenregulierung sollte der Vorfall umgehend der Assekuranz gemeldet werden – möglichst mit Fotos, Zeugen und Polizeiprotokoll. Dann wird auch geklärt, ob ein Sachverständiger ins Spiel kommt.

## Umsichtig parken und fahren

Am sichersten steht das Fahrzeug in der Garage oder im Carport. Anwohner von belebten Straßen steuern zum Parken über Nacht sicherheitshalber ein ruhiges Wohngebiet abseits der Partyzonen an oder behalten das Auto im Auge.

Wer um Mitternacht unbedingt ums Eck fahren will, sollte dies langsam, vorsichtig und nüchtern tun. Die Polizei ist verstärkt Alkoholsündern auf der Spur. -pm-

## Am Bahnübergang: Auf Lichtzeichen achten

**Bonn.** Unfälle an Bahnübergängen sind im Vergleich zum Straßenverkehr selten und seit Jahren rückläufig. Sei es, weil es immer weniger Schiene-Straße-Kreuzungen gibt oder die Übergänge technisch besser gesichert sind. Allerdings: Kollisionen dieser Art enden oft tragisch und sind im vergangenen Jahr um 21 auf 171 gegenüber dem Vorjahr gestiegen, jede vierte endete tödlich.

Die besondere Schwere der Unfälle liegt in der Natur der Schienenfahrzeuge: Sie sind schwer, schnell und kommen bei einer Vollbremsung erst nach einem Kilometer zum Stehen. Die modernen Bahnen rollen zudem auf leisen, spät zu hörenden Rädern und können nicht ausweichen.

Über 90 Prozent der Unfälle gehen nach Angaben der Deutschen Bahn auf das Konto von Autofahrern und Fußgängern. „Viele kennen die Bedeutung des Andreaskreuzes nicht, sind unaufmerksam oder leichtsinnig“, erklärt eine Sprecherin. Als hauptsächlichen Grund für den jüngsten Anstieg nennt sie das Umfahren von Halbschranken. Große Probleme hätten Autofahrer aber auch mit Lichtzeichen und Blinklicht. Aufklärung tut Not.

### Die Zeichen und ihre Bedeutung

Alle 17 509 Bahnübergänge in Deutschland werden mit Verkehrsschildern und Straßenmarkierungen angekündigt, mehr als die Hälfte ist darüber hinaus technisch mit Schranken, Blink- oder Lichtzeichen gesichert. Am Anfang steht das Schild „Bahnübergang“. Ab hier darf bis zu den Gleisen nicht mehr überholt werden. Baken mit drei, zwei und einem Streifen weisen rechts und links der Straße im Abstand von jeweils 80 Metern auf die Entfernung zur Kreuzung Bahn-Straße hin. Sie werden oft kombiniert mit Zeichen zur Tempobegrenzung. Das Andreaskreuz warnt unmittelbar vor dem Übergang vor den Zügen. Die haben absolute Vorfahrt.

Häufig deuten Verkehrsteilnehmer die Lichtsignale falsch. Sie vergleichen das rote Blinklicht mit dem Ampel-Gelb und halten nicht an. An Bahnübergängen mit Blinklicht und Lichtzeichen knallt es deshalb auch überproportional häufig. Richtig ist: Leuchtet und blinkt Rot, muss

gestoppt werden, auch wenn die Schranken noch oben sind. Das gilt ebenso bei gelbem Licht. Sind die Schranken ganz geöffnet und alle Lichter erloschen, darf weitergefahren werden.

## **Panne auf den Gleisen**

Immer wieder bleiben Fahrzeuge mit einer Panne auf den Gleisen liegen. Fahrer und Insassen sollten in diesem Fall schnellstmöglich Fahrzeug und Bahngleise verlassen sowie über die Notrufnummer 112 die Polizei informieren.

## **Regeln, die Leben retten**

- Verkehrs- und Lichtzeichen kennen und befolgen.
- Ab dem Zeichen „Bahnübergang“ das Tempo drosseln, bremsbereit fahren und nicht mehr überholen.
- Am Bahngleis nach rechts und links schauen. Nähert sich ein Zug, sofort anhalten.
- Vorsicht besonders an technisch ungesicherten Übergängen: Radio leiser stellen, Kopfhörer abnehmen und auf akustische Signale hören.

-pm-

**Texte und Fotos finden Sie im Internet unter:**

**[www.kfzgewerbe.de/presse/promotor.html](http://www.kfzgewerbe.de/presse/promotor.html)**